Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2848

11. 05. 79

Sachgebiet 811

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr — Drucksachen 8/2453, 8/2696 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 472. Sitzung am 11. Mai 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. März 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG)

   In § 59 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte „im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten" zu streichen.

   Begründung

   Die Streichung ist erforderlich, um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsämtern zu vermeiden. Dieser würde dadurch entstehen, daß in jedem Einzelfall bei der Ausweisausstellung der Umkreis von 50 km um den Wohnort festgestellt und in einer für den Bahnschaffner schnell ersichtlichen Weise im Ausweis kenntlich gemacht werden müßte.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 62 Abs. 6 Satz 1 SchwbG)

   In § 62 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „Hinsichtlich der Erstattungen nach § 60 an Unternehmer, deren Unternehmen sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (einschließlich Verkehrsverbünde), nach § 61 und der entsprechenden Vorauszahlung nach Absatz 2 wird dieses Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt."

   Begründung

   Folge der Änderung des § 63 Abs. 1 Satz 1.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 63 Abs. 1 Satz 1 SchwbG)

   In § 63 Abs. 1 Satz 1 sind

   a) vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

      „01. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befin-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

den, (auch in Verkehrsverbünden) erstattungsberechtigte Unternehmer sind,",

b) in Nummer 1 eingangs die Worte „im Nahverkehr" durch die Worte „im übrigen Nahverkehr" zu ersetzen.

Begründung

Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und insbesondere des Nahverkehrsbegriffs läßt künftig eine Verlagerung von Lasten aus sozialstaatlich gebotenen Mindereinnahmen von Bundesunternehmen auf die Länder nicht mehr zu.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Bund auch nach § 45 a PBefG die dort für Bundesunternehmen anfallenden Kosten zu tragen hat.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 63 Abs. 1 Satz 2 SchwbG)

In § 63 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Von den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der übrigen Personengruppen und der mitgeführten Gegenstände im Nahverkehr tragen der Bund 40 vom Hundert und die Länder 60 vom Hundert."

Begründung

Durch das Gesetz werden die Länder mit erheblichen Mehrkosten belastet. Die Ausweitung des berechtigten Personenkreises im Bereich des Nahverkehrs wirkt sich überwiegend zu Lasten der Länder aus. Andererseits wird sich infolge der Abnahme der Zahl der Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten der Bundesanteil an den Gesamtaufwendungen in absehbarer Zeit erheblich reduzieren. Der Bund sollte sich daher an den Aufwendungen im Nahverkehr angemessen beteiligen. Ein Satz von 40 v. H. wird als angemessen erachtet.

Es kommt hinzu, daß es sich beim Vollzug des Gesetzes nicht um Sachleistungen handelt, für die etwa eine Kostenübernahme durch den Bund über die bisherige Beteiligung hinaus nicht erforderlich wäre, sondern um Geldleistungen, die der Bund durch höhere Erstattungsanteile mitfinanzieren muß.

Zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 3, zu Nummer 11, BT-Drucksache 8/2453) ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz ein „Geldleistungsgesetz" im Sinne von Artikel 104 a Abs. 3 GG darstellt, da es nur darauf ankommt, daß das Gesetz den Staat verpflichtet, Geldbeträge an Dritte zu leisten, ohne daß dafür eine Gegenleistung an den Staat erbracht wird.

Artikel 104 a Abs. 3 GG stellt lediglich darauf ab, ob auf der Ausgabenseite des Haushalts eine Belastung erfolgt, ohne daß damit zugleich eine entsprechende Entlastung — also insbesondere eine Befreiung von einer Geldschuld, die nicht allein in der gesetzlichen Pflicht zur unentgeltlichen Leistung besteht — verknüpft ist. Ein solcher Leistungsaustausch liegt nicht vor. Mit der Erstattung an die Verkehrsbetriebe werden nämlich keine ohnehin bestehenden Gegenansprüche der Unternehmer abgegolten.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SchwbG)

In § 63 Abs. 2 Satz 1 sind vor den Worten „die einzelnen Länder" die Worte „den Bund und" einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung von § 63 Abs. 1 Satz 2.

6. **Zu Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2**

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. zu Lasten des Bundes in Höhe von 0,161 vom Hundert, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, (auch in Verkehrsverbünden) erstattungsberechtigte Unternehmer sind, sowie für die übrigen auf den Bund gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung entfallenden Aufwendungen in Höhe von 0,035 vom Hundert".

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 63 Abs. 1 Satz 1 SchwbG).

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 11. Mai 1979.